

Zeitung



des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Redacteur: S. Müller.

Dienstag den 25. Juli.

Inland.

Berlin den 21. Juli. Se. Majestät der König haben Allernädigst geruht: Dem Kammergerichts-Sekretair, Ober-Landesgerichts-Assessor Burhardt, und den Kammergerichts-Sekretairen Jordan und Moll hierseibst den Charakter als Justizrath; und den Kaufleuten Herrmann und Benny Person für die unter der Firma „Gebrüder Person“ hierseibst bestehende Handlung das Prädikat als „Hof-Lieferanten“ zu verleihen.

Der Graf und die Gräfin von Stargard (J. K. H. der Erbgroßherzog und die Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Strelitz) sind, von Magdeburg kommend, nach Neu-Strelitz hier durchgereist. — Der Fürst Wladimir Galizin ist von Dresden, und Se. Excellenz der Königl. Sächsische General-Lieutenant von Schreibershofen von Stralsund hier angekommen. — Se. Excellenz der General der Infanterie und Gouverneur von Berlin, Freiherr von Müffling, ist nach Halle abgereist.

Berlin den 21. Juli. Das heute ausgegebene Justiz-Ministerial-Blatt enthält folgendes Reglement vom 1. Juli 1843 für das Verfahren bei dem königlichen Ober-Censurgericht:

„Die Verordnung über die Organisation der Censur-Behörden vom 23ten Februar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 31) schreibt im §. 14 vor: daß die näheren Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Ober-Censurgericht einem besonderen Reglement vorbehalten bleiben, welches der Justiz-Minister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, zu erlassen habe. In Folge dieser Allerhöchsten Vorschrift erhält das königliche Ober-Censurgericht über das von demselben zu befolgende Verfahren die nachstehenden Anweisungen:

§. 1. Das Ober-Censurgericht hat in den seiner Amts-Wirksamkeit zugewiesenen Angelegenheiten nie von Amts wegen, sondern nur auf den Antrag einer theilhaftigen Privat-Partei oder des Staats-Anwalts einzuschreiten.

§. 2. Jedem Erkenntnisse des Ober-Censurgerichts muß ein schriftliches Verfahren vorausgehen, in welchem 1) über die Anträge der theilhaftigen Privat-Partei der Staats-Anwalt, oder 2) über die Anträge des Letzteren die dabei theilhaftige Privat-Partei zu hören ist.

§. 3. Das Verfahren ist in der Regel auf eine Schrift und eine Gegenschrift zu beschränken. Außer dem Falle des §. 11 ist jedoch das Ober-Censurgericht befugt, nach Umständen einen nochmaligen Schriftwechsel zu gestatten.

§. 4. Jede Erklärung, zu welcher der Staats-Anwalt oder die Privat-Partei von dem Ober-Censurgericht aufgefordert wird, muß binnen einer angemessenen präklusivischen Frist abgegeben werden, welche das Ober-Censurgericht in der Verfügung ausdrücklich zu bestimmen hat.

Eine Verlängerung dieser Frist findet nur in Fällen unbedingter Nothwendigkeit statt.

§. 5. Die Thatsachen, auf welche in der Gegenansführung nicht geantwortet wird, sind für zugestanden, nicht angefochtene Urkunden und Schriften für anerkannt, nicht angebrachte Einwendungen für ausgeschlossen zu erachten.

§. 6. Die Entscheidungen des Ober-Censurgerichts erfolgen auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten.

§. 7. Im Eingange der Entscheidungen sind die beim Beschluß anwesenden Mitglieder stets namentlich anzuführen. Die Akten-Exemplare der Entscheidungen sind vom Präsidenten und den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Ausfertigungen, welche dem Staats-Anwalt und der Privat-Partei zu ertheilen sind, werden nur vom Präsidenten unterschrieben.

§. 8. Die Instanzation der Verfügungen und Erkenntnisse des Ober-Censurgerichts erfolgt in Berlin durch den bei demselben angestellten Boten, in den Provinzen und im Auslande entweder durch die Post oder durch Requisition der betreffenden Gerichts-Behörde.

§. 9. Den Beschwerden der Verfasser, Redacteurs oder Verleger von Schriften über die Seitens der Censoren oder der Ober-Präsidenten erfolgte Verfügung der Druck-Erlaubniß — §. 11 zu 1 der Verordnung vom 23. Februar 1843 — muß das Censurstück mit dem Original-Vermerk des Censors über das verfasste Imprimatur und, wenn die Sache bereits in erster Instanz von dem Ober-Präsidenten entschieden ist, auch diese erste Entscheidung im Original beigefügt sein.

§. 10. Der Antrag des Staats-Anwalts auf ein vom Ober-Censurgericht zu erlassendes Debits-Verbot — §. 11 Nr. 2 der Verordnung vom 23. Februar 1843 — ist durch Beifügung der betreffenden Schrift und durch Angabe der Gründe, aus welchen er dieselbe als gefährlich für das gemeine Wohl erachtet, zu begründen.

§. 11. Erachtet das Ober-Censurgericht den Antrag für nicht gerechtfertigt, so hat es den darüber gefaßten Beschluß dem Staats-Anwalt schriftlich zu eröffnen.

§. 12. Hält das Ober-Censurgericht dagegen den Antrag für gerechtfertigt, so hat dasselbe die von dem Staats-Anwalt eingereichte Klage, und zwar, wenn die Schrift im Inlande oder in einem Deutschen Bundesstaat erschienen ist, dem Verleger, sonst aber einem dem ausländischen Verleger von Amts wegen zu bestellenden Mandatar zur Gegenansführung mitzutheilen.

§. 13. Die Gesuche, in welchen die Ertheilung der Debits-Erlaubniß nach §. 11 zu 3 der Verordnung vom 23. Februar 1843 beantragt wird, sind mit den Schriften selbst dem Staats-Anwalt mitzutheilen, um seine Erklärung abzugeben. Nach deren Eingang ist der Beschluß über das Gesuch zu fassen.

§. 14. Wird die Wiederentziehung einer solchen Debits-Erlaubniß, wie in der Regel nur bei Zeitschriften vorkommen kann, vom Staats-Anwalt beantragt, so ist vor der Entscheidung derjenige zu hören, auf dessen Gesuch die Debits-Erlaubniß früher erteilt worden war.

§. 15. Der Antrag des Staats-Anwalts auf Entscheidung über den Verlust des Privilegiums oder der Konzeßion zu einer Zeitung oder anderen Zeitschrift, oder über die Zurücknahme der dem Redakteur einer privilegirten Zeitung erteilten Bestätigung, oder über die Entziehung des Redakteurs einer konzeßionirten Zeitung oder Zeitschrift — §. 11 zu 4 der Verordnung vom 23. Februar 1843 — muß durch eine vollständige Klageschrift begründet werden.

§. 16. Hält das Ober-Censurgericht nach stattgefundenem schriftlichen Verfahren (§. 2) eine Beweis-Ausnahme für erforderlich, so ist solche durch die gewöhnlichen Gerichte nach Vorschrift der für den Bereich derselben geltenden Prozeßgesetze zu veranlassen.

§. 17. Nach dem Abschluß der Sache wird sowohl dem Verklagten, als dem Staats-Anwalt eine kurze präklusivische Frist zur Einreichung etwaniger Rechts-Ausführungen gewährt.

§. 18. Auf den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels, oder der Buchdruckerei — §§. 5 und 11 zu 5 der Verordnung vom 23. Februar 1843 — kann nur auf den Grund einer förmlichen Untersuchung erkannt werden.

§. 19. Die Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten hat der Staats-Anwalt bei dem Ober-Censurgericht zu beantragen.

§. 20. Findet das Ober-Censurgericht den Antrag begründet, so veranlaßt es die Führung der Untersuchung durch das in Untersuchungen gegen den Angeschuldigten überhaupt kompetente Gericht und entscheidet nach Eingang der Akten und nach erforderter Erklärung des Staats-Anwalts.

§. 21. Soll das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Kommissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung — §. 11 zu 6 der Verordnung vom 23. Februar 1843 — beantragt werden, so muß der Staats-Anwalt nachweisen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Verwarnung erfolgt sei, so wie, daß die betheiligte Buchhandlung vor und nach der Verwarnung verwerfliche Schriften im Inlande verbreitet habe.

§. 22. Die Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Censurgerichts erfolgen stets stempel- und kostenfrei. Eben so sollen in den Fällen der §§. 15 bis 20 von den requirirten Gerichten für die bei ihnen ausgenommenen Verhandlungen weder Stempel noch Gebühren, vielmehr nur Kopialien und andere baare Auslagen gefordert werden. Zur Erstattung der letzteren hat das Ober-Censurgericht den Angeklagten, falls derselbe in der Hauptsache schuldig befunden wird, zugleich zu verurtheilen.

§. 23. Sollten sich im Laufe der Zeit Ergänzungen oder Abänderungen des gegenwärtigen Reglements als wünschenswerth oder nothwendig ergeben, so hat das Ober-Censurgericht solche zu beantragen.

Berlin, den 1. Juli 1843.

Der Justiz-Minister Mü h l e r.

Das vorstehende Reglement wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichts-Behörden gebracht.

Berlin, den 5. Juli 1843.

Der Justiz-Minister Mü h l e r.

Berlin den 22. Juli. (A. Pr. Z.) In einem in andere Blätter übergegangenen Artikel der Deutschen Allg. Zeitung (No. 107.) wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen, welche von Seiten der Ober-Präsidenten der Gränz-Provinzen in Bezug auf die Verleitung Russisch-Polnischer Unterthanen zur Auswanderung nach Preußen ergangen sind, angedeutet, daß dergleichen Verleitungs-Fälle besonders in den Polnischen Gränz-Distrikten, in größerer Zahl vorgekommen seien. Nach eingegangenen zuverlässigen Nachrichten sind solche Fälle indess überhaupt nirgend erweislich gemacht worden.

Zwar ist bei einigen Auswanderungen der Verdacht der Mitwirkung diesseitiger Unterthanen entstanden, dieselbe aber bei näherer Ermittlung nicht dargethan worden. Insbesondere sind Fälle der gedachten Art innerhalb des Großherzogthums Posen noch gar nicht zur Sprache gekommen. Die gedachten Bekanntmachungen haben daher nur den Zweck, Preussische Unterthanen vor einem solchen sträflichen Verfahren zu warnen.

Berlin. — In einem vor etlichen Tagen von der Hand einer vornehmen Dame aus St. Petersburg hier eingelaufenen Schreiben befindet sich folgende Stelle von allgemeinerem Interesse. Sie lautet: „das dieser Tage einfallende Geburtsfest Ihrer Majestät der Kaiserin dürfte, so vermuthet man wenigstens, in den höheren hiesigen Kreisen, zu einer doppelten Familienfeier in Zarstojeselo Veranlassung geben. Man glaubt nämlich, daß an diesem Tage die Verlobung der sehr liebenswürdigen dritten Tochter des Kaisers, der Großfürstin Alexandra mit einem jetzt hier anwesenden jungen, dem Kaiserthum nahe verwandten regierenden Fürsten stattfinden wird. Die Großfürstin Alexandra ist am 24. (12.) Juni 1825 und ihr Vetter, der regierende Großherzog von Mecklenburg-Schwerin am 28. Februar 1823 geboren.“ — Dieser Tage begiebt sich der hiesige Kunstfeuerwerker Dobremont nach der nahen Großherzoglichen Residenz Strelitz, wo verschiedene Feste, bei dem Einzuge des neuvermählten Paares, des Erbgroßherzogs und seiner jungen Gemahlin, abgehalten werden sollen.

Bromberg den 20. Juli. Gestern früh verkündigte das Geläute der Glocken unserer Stadt das nach kurzer Krankheit erfolgte Ableben des Prinzen August von Preußen Königl. Hoheit. Der Prinz war am 16. d. M. Abends, in Begleitung seines Adjutanten, des Majors v. Köhl, und des Hofraths Leo, von Königsberg kommend, hier eingetroffen, und in einem der hiesigen Gasthöfe abgetreten. Ein schon im letzten Nachtquartier zu Marienburg eingetretener Brustkrampf wiederholte sich hier und verzögerte folgenden Tages die Abreise nach Posen. Es war indessen an diesem Tage der Zustand so wenig

bedenklich, daß erst am folgenden Morgen, den 18. d., wo erneuerte Brustbeschwerden hinzutraten, der Leibarzt Sr. K. M., der Geh. Medizinal-Rath Dr. Barez, aus Berlin per Estafette hergerufen wurde. Es trat indessen auch dann wieder durch den ärztlichen Beistand des hiesigen Arztes Dr. Allerdt so große Erleichterung im Befinden des hohen Kranken ein, daß die Berufung des Dr. Barez abzubestellen, bereits bestimmt war, Seine Königl. Hoheit selbst ein Diner anzuordnen befahlen.

Gestern früh erfolgte jedoch eine Lungenlähmung, in Folge deren Sr. Königl. Hoheit nach etwa einer halben Stunde, um 8 $\frac{1}{4}$ Uhr Morgens, in Gegenwart des vorher genannten Gefolges und des inzwischen aus Posen hierher zurückgekehrten Chefs Seines Generalstabes, des Oberst von Hahn und des Hofraths Deppe, so wie des Regierungs-Präsidenten Freiherrn v. Schleinitz, Dr. Allerdt und Kreis-Chirurgus Müller ohne Zeichen eines Kampfes sanft entschliefen.

Bis auf weiteren eingeholten Befehl Sr. Königl. Majestät ist die Leiche des hohen Verstorbenen in verwöhnter Mitternacht, getragen von 12 Unteroffizieren des 19. Infanterie-Regiments und begleitet von seinem Gefolge, von dem Konsistorial-Rath Romberg, Reg.-Präsidenten v. Schleinitz, Reg.-Bau-Rath Obuch, in das Regierungsgebäude gebracht, und in dessen Saal auf einem Katafalk in würdigem Trauerschmuck aufgestellt worden. Ein Staabsoffizier und ein Kapitain halten die Trauerwache und täglich wird 4mal 1 St. lang geläutet. (N. Pr. Z.)

U s t a n d.

D e u t s c h l a n d.

Marburg den 17. Juli. (F. Z.) Vorgestern ist das in der Untersuchungssache wegen der mit dem Frankfurter Attentat vom Jahre 1833 zusammenhängenden hochverrätherischen Unternehmungen ertheilte Erkenntniß des hiesigen Obergerichts den vier Mitangeklagten, Dr. Scheffer, Professor Jordan, Universitäts-Zeichnenlehrer Dr. Hoch und Gutmaier Kolbe, verkündigt. Dr. Scheffer ist wegen versuchten Hochverraths in zehnjährige Festungsstrafe und Entsetzung von dem Bürgermeister-Amt der Stadt Kirchhain verurtheilt worden; Professor Jordan wegen Beihülfe durch Nichtverhinderung hochverrätherischer Unternehmungen in fünf Jahre Festungsstrafe und Dienst-Entsetzung, während er des versuchten Hochverraths durch Theilnahme an einer Verschwörung zwar für verdächtig erklärt, aber wegen ungenügenden Uebersührungsbeweises in dieser Hinsicht von der Instanz entbunden worden ist; Hoch und Kolbe sind wegen Beihülfe durch Nichtverhinderung verurtheilt worden, und zwar bei geringerem Grad

der Strafbarkeit in zweijährige Festungsstrafe, ersterer zugleich neben Entsetzung von seiner Stelle. Die drei letzten Angeklagten sollen die Appellation angezeigt haben. Hinsichtlich der übrigen elf Mitangeklagten, gegen welche zum Theil die Hauptuntersuchung nicht erkannt war, ist das Erkenntniß noch nicht publiziert, da dieses von andern Gerichten geschehen muß. — Dieses Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen ist gegen siebzig Bogen stark, was bei dem außerordentlich großen Aktenstoff und der genauen Erwägung alles Desjenigen, was in dieser so wichtigen Sache von Erheblichkeit war, leicht erklärlich ist; es soll von dem Gericht alsbald durch den Druck der Publizität übergeben, und sollen dadurch sehr bemerkenswerthe, dem Publikum unbekanntes Aufschlüsse über die Schuld der Angeklagten, namentlich Jordan's, geliefert werden. Nach der im Allgemeinen noch gültigen Hessischen Verordnung vom 14. Februar 1795 wird der bloße Versuch des Hochverraths mit der Todesstrafe und die Beihülfe durch Nichtverhinderung mit lebenslänglicher Eisenstrafe belegt; dadurch indessen, daß nach einem in der neueren Zeit bei dem Oberappellations-Gericht ausgebildeten Gerichtsgebrauch im Falle eines versuchten Hochverraths unter Umständen auch bloße Freiheitsstrafe von arbiträrer Dauer stattfindet, erklärt es sich, daß konsequenterweise auch bei Beihülfe durch Nichtverhinderung die lebenslängliche Gefängnißstrafe einer Modifikation unterlag.

F r a n k r e i c h.

Paris den 17. Juli. Der Vice-Admiral Mackau, der gestern in Paris angekommen ist, begab sich heute Mittag nach den Tuilerieen, wohin der König gekommen war, um in einem Minister-Rath den Vorsitz zu führen. Man sagt, der Admiral habe einige Schwierigkeiten gemacht, das Portefeuille des Marine-Ministeriums anzunehmen, wodurch das Erscheinen der Königl. Verordnung, die ihn an die Stelle des Admirals Roussin ernennt, noch verzögert worden. Der Ober-Befehl der See-Streitkräfte im Mittelländischen Meere soll nun dem Contre-Admiral Cash übertragen sein.

Die Pairs-Kammer wird ihre legislativen Arbeiten wahrscheinlich in der heutigen und morgenden Sitzung zu Ende bringen, und die feierliche Schluß-Sitzung dürfte, wie man glaubt, schon übermorgen stattfinden.

Herr Thiers ist endlich nach Lille abgereist, von wo er sich unverweilt nach London begeben wird, um sich mit einigen Staatsmännern Großbritanniens über gewisse, die Geschichte Napoleon's betreffende Thatsachen gründlich zu besprechen. Er soll auch mit dem Herzoge von Wellington wegen des Spanischen Krieges direkt in Korrespondenz stehen. Herr Thiers wünscht alle Fehler zu tilgen, die sich mög-

licherweise in den Annalen Frankreichs eingeschlichen haben könnten.

Herr James Rothschild wird sich in einigen Tagen nach Alexandrien begeben, um mit dem Vice-König über die Bedingungen einer bedeutenden Anleihe zu unterhandeln.

S p a n i e n.

Paris. — Nach den Aussagen mehrerer Ueberläufer aus dem Fort Montjuich hat die Begeisterung, welche der Gouverneur dieser Festung Anfangs unter der Besatzung hervorzubringen und einige Wochen lang aufrecht zu erhalten mußte, einer Niedergeschlagenheit und Entmuthigung Platz gemacht, welche voraussehen läßt, daß sich Montjuich nicht mehr lange behaupten lassen wird. Die Lebensmittel beginnen überdies in dem Fort auf die Neige zu gehen, und der Mangel an manchen nothwendigen Dingen hat Krankheiten erzeugt, die über hundert Mann der Besatzung dienstunfähig machen. Der Zustand der Dinge in Barcelona ist übrigens keinesweges befriedigend. Die wohlhabendsten Einwohner der Stadt, und der Versicherung des Constitutionals zufolge gerade diejenigen, welche am meisten zu dem Ausbruche des Aufstandes beigetragen haben, weigern sich am entschiedensten, die auf sie gefallenen Beiträge zu der Zwangs-Anleihe zu zahlen, und mehrere von ihnen sollen erklärt haben, daß sie sich eher das Leben nehmen lassen würden, als daß sie sich dazu verstehen sollten, auch nur einen Real zu zahlen. Der Constitucional räth der Junta dringend, ihre früheren Drohungen zu verwirklichen, die Namen der Widerspenstigen öffentlich anzuschlagen, sie „der Wuth des Volkes preiszugeben“ und durch alle ihr zu Gebote stehenden Exekutionsmittel den doppelten Beitrag der ihnen ursprünglich abgeforderten Summen von ihnen heizutreiben.

Auch in Andalusien gestalten sich die Sachen ungünstig für die Insurgenten, und zwar in Folge der durch die Ankunft der christinischen Generale herbeigeführten Spaltungen und Zerwürfnisse. Der General de la Concha, der schon in Malaga mehr als kalt aufgenommen wurde, sieht sich die Thore von Granada geradezu verschließen. Die Nachricht von seiner Annäherung an der Spitze eines von Malaga ausgerückten Expeditions-Corps hat Granada in die größte Aufregung versetzt. Nach stürmischen Volks-Austritten und Berathungen der aufrührerischen Behörden beschloß man endlich, dem General Concha, den man in Loja angekommen wußte, eine Deputation entgegenzuschicken, die ihm im Namen der Einwohnerschaft und der National-Garde anzeigen sollte, daß man ihn in Granada nicht aufnehmen könne und wolle. Auch die Junta der genannten Stadt war in Mißkredit gefallen, und es

war beim Abgange der letzten Nachrichten stark die Rede davon, eine andere an ihre Stelle zu setzen, an deren Spitze auf Verlangen des Heeres Herr Xavier de Burgos, Finanz-Minister unter der Regierung Ferdinand's VII., gestellt werden sollte.

Was Valencia betrifft, so hat sich dort die altehergebrachte Feindschaft zwischen der Stadt und der Bevölkerung der Landschaft, der Huerta, unter den gegenwärtigen Umständen zu einem politischen Gegensatz gestaltet. Die Huerta hat sich gegen das Pronunciamiento erklärt, sie erkennt die Behörden von Valencia nicht mehr an und gewährt den Boten und Bewaffneten derselben keinen Durchzug mehr.

Aus Saragossa meldet das Eco de Aragon, daß der General Narvaez von Daroca aus statt, wie man allgemein erwartete, nach Madrid vorzubringen, sich in der Richtung von Teruel zurückgezogen habe. Die laue, wenn nicht gar feindselige Stimmung der Bevölkerung scheint der bestimmende Grund dieser rückgängigen Bewegung des Generals Narvaez zu seyn, der mit allen Ueberläufern, die zu ihm gestoßen sind, nicht über 4000 Mann unter seinen Befehlen hat.

In den Nord-Provinzen sind San Sebastian und die übrigen Städte, welche die Regentschaft des Herzogs de la Vitoria vorbehalten hatten, durch militairische Demonstrationen, bei denen der General Roncali besonders thätig gewesen, gezwungen worden, diesen Punkt des Programms ihres Pronunciamiento fallen zu lassen.

Nach dem Berichte des Generals van Halen ist die früher gemachte Angabe von der Gefangennehmung der Junta von Cordova in Montilla ungegründet. Dagegen hat der genannte General aber allerdings einen Insurgentenhaufen von 340 Mann theils gefangen genommen, theils zerstreut, und sich überdies der Kasse der genannten Junta bemächtigt, in der sich vier Säcke mit Französischen Goldmünzen vorgefunden haben.

Paris den 17. Juli. Der Messager theilt heut folgende Nachrichten aus Spanien mit: Die Gaceta de Madrid vom 10. Juli erklärt es für ungegründet, daß die Regierung die Absicht habe, die Königin und die Infantin zu entführen; und im Blatte vom 12ten heißt es ausdrücklich: „Ihre Majestät und Ihre Schwester haben die Hauptstadt nicht verlassen.“

Am 11ten ist Madrid (wie bereits gestern gemeldet) in Belagerungszustand erklärt worden. Man schlug den Generalmarsch; die Miliz war unter den Waffen. Die Truppen des Generals Aspiroz hatten Salapagar, el Pardo und die Umgegend besetzt.

Der General van Halen war am 7ten in Carmona. Da Sevilla ihm nicht die Thore öffnete,

so hat er seinen Marsch nach Alcalá auf dem Wege von Cadix gerichtet. (Ueber die gestern aus London gemeldete Nachricht von dem Abfalle von Halen's enthalten die heutigen Blätter nichts.)

Der Regent war am 10. Juli in Baldepennas.

Der Oberst Prim ist am 12ten mit 5500 Mann und 200 Pferden von Fraga nach Mequinenza abgegangen.

Am 13ten hatte Zurbano mit 14 Bataillonen Saragossa verlassen.

Madrid, durch das Ministerium in Belagerungszustand versetzt, steht jetzt ein Armeecorps der Insurgenten vor seinen Thoren. Der General Aspiroz, dessen Vortrab am 3ten Valladolid verließ, steht jetzt in el Pardo (1½ Meilen von der Hauptstadt), Galapagar und den benachbarten Dörfern. Madrid ist nicht besetzt und nur mit einer Zollmauer umgeben; die Garnison besteht aus zwei oder drei Compagnien Sapeurs, den Depots der Regimenter, die mit dem Regenten ausmarschirt sind und etwa 100 Kavalleristen vom Regiment Lusitania. Diesen Truppen ist indeß nicht zu trauen, denn einige Detachements derselben haben sich bereits dem General Aspiroz angeschlossen, als er noch jenseits des Guadarrama-Gebirgs war. Die Sicherheit der Hauptstadt beruht daher auf der Nationalmiliz, die aus acht Bataillonen und zwei Schwadronen besteht. Zwei von diesen Bataillonen haben stets den größten Enthusiasmus für den Regenten an den Tag gelegt; in den übrigen Bataillonen sind jedoch die Meinungen stets getheilt gewesen und namentlich zeigt die Kavallerie der Miliz nur wenig Ergebenheit für den Regenten.

Das Armeecorps des Generals Aspiroz wird auf 6000 Mann geschätzt. In Madrid, wo bereits, noch ehe die Insurgenten vor seinen Thoren erschienen, alle Lebensmittel sehr theuer waren, herrscht die größte Entnuthigung und Verwirrung, doch ist die Ruhe noch nicht gestört worden. Es hieß in Madrid, Herr Mendizabal werde sich in der Wohnung des Herrn Cortina, ehemaligen Präsidenten der Cortes mit den Herren Lopez, Caballero, Ayllon, Frias und anderen parlamentarischen und politischen Notabilitäten über die Mittel berathen, dem Bürgerkriege vorzubeugen.

Man glaubt übrigens nicht, daß es zwischen den Truppen des Generals Aspiroz und der Miliz zu einem ernstlichen Kampfe kommen werde, da der Erstere das Blutvergießen zu vermeiden wünscht und wenn Madrid nicht sofort kapitulirt, die Ankunft der übrigen Armeecorps der Insurgenten abwarten wird.

Der Regent, welcher in der Nacht vom 7ten zum 8. Juli mit etwa 4000 Mann Albacete verließ, befand sich am 10ten in Bal de Pennas, an der großen Straße von Madrid nach Cadix. Die-

ser Geschwindmarsch in einem so schwierigen Terrain scheint keinen anderen Zweck zu haben, als den Rückzug nach Andalusien und die Vereinigung mit van Halen. Den obigen telegraphischen Depeschen zufolge hatte indeß dieser General, da ihm Sevilla die Thore nicht öffnete, über Alcalá de Guadaíra den Weg nach Cadix eingeschlagen, wahrscheinlich, um sich mit dem General Carratala zu vereinigen; hierdurch würde jedoch Espartero auf der Nordseite der Sierra Morena völlig isolirt bleiben.

Großbritannien und Irland.

London den 15. Juli. In der Sitzung des Unterhauses vom 13. Juli wurde die Berathung über die Irländische Waffenbill im Ausschusse weiter fortgesetzt. Man kam nur bis zur 12ten Klausel und die ganze Bill enthält 72, ein Beweis für den großen Widerstand, auf welchen die Regierung mit ihren Maßregeln für Irland stößt.

Die Debatte über die Irländ. Zustände in Folge des Antrags des Herrn O'Brien hat in Dublin große Aufregung verursacht und die Erklärung mehrerer Tory-Mitglieder, namentlich des Capitain Rous, daß man die protestantische Kirche in Irland aufheben müsse, was auch die Minister thun würden, wenn sie nicht ihrer Stellen durch eine solche Maßregel verlustig zu gehen fürchteten, hat einer Korrespondenz der Times zufolge die protestantische Bevölkerung Dublins gegen das Ministerium eingenommen, so daß in kurzer Zeit viele von ihnen der Repealbewegung sich angeschlossen. So sind 131 Orangisten dem Repealverein beigetreten. Der Verein hält unausgesetzt seine wöchentlichen Versammlungen, in deren letzter O'Connell unter anderem anzeigte, daß er Maßregeln zur Ernennung von Schiedsrichtern in jedem Distrikte nächstens beantragen werde, damit man nicht nöthig habe, wie bisher zu feindlichen Affisen seine Zuflucht zu nehmen und an die Schreiber bigotter Magistrats-Personen Gebühren zu zahlen. Diese Anzeige fand großen Beifall.

Gerüchte von einer Spaltung im Cabinet waren gestern von neuem verbreitet und fanden fast allgemeinen Glauben. Ein Minister-Rath fand im auswärtigen Amte statt, wozu von Seiten Sir J. Graham's die Einladungen ergangen waren. Im Laufe des Nachmittags hatte Sir R. Peel eine Audienz bei der Königin. „Ein Minister-Rath auf Veranlassung Sir J. Graham's und eine Audienz des Premier-Ministers bei der Königin“, sagt der Sun, „sind hinreichend dem umlaufenden Gerücht Wahrscheinlichkeit zu geben, daß Sir R. Peel zu resigniren entschlossen ist und die Königin gebeten hat, seinen Nachfolger zu bestimmen. Wir hoffen, das Gerücht ist ungegründet, aber wir geben es, wie wir es vernehmen.“ Dagegen will die torhische Morning Post von einer Auflösung des Ministeriums nichts wissen. „Einige alberne Nachrich-

ten“, sagt sie, „von einem Abtreten Sir Robert Peel's erscheinen heute in mehr als einem unserer Blätter; ebenso spricht man von einer auffallenden Kälte, die zwischen dem Könige von Hannover und dem Herzoge von Wellington herrschen soll. Solche Nachrichten verdienen einen Platz in den Spalten des muthwilligen Punch, wenn sie nicht gar zu albern wären.“

Portugal.

Lissabon den 3. Juli. Die Aufstände in Spanien haben die vollste Aufmerksamkeit der Regierung um so mehr erregt, als die Portugiesischen Oppositionsblätter offen für die Sache der Insurrection Partei nehmen, und unverhohlen von Abschüttelung des Joäes Costa Cabral's sprechen, wobei sie die Erhebung der Spanier gegen Spartero als Muster aufstellen und zur Nachahmung empfehlen. So lange die Spanische Regierung aber nicht gekürzt ist, wird man in Portugal keinen Versuch zu machen wagen. Träte aber der Fall des Sturzes der Regierung zu Madrid ein, dann dürfte die hiesige Regierung ihre vollste Wachsamkeit und Kraft zusammennehmen müssen, um dem auch sie bedrohenden Sturme die Spitze zu bieten. Vorläufig ist noch nichts zu fürchten, zumal die Regierung nach einem letzten Mittwoch gehaltenen Kabinettsrathe, zu welchem auch der König und die Königin von Cintra hierhergekommen waren, die sachgemäßen Befehle und Aufträge nach allen Richtungen abgegangen sind. Namentlich werden an der nördlichen und östlichen Grenze in allen Plätzen die geeigneten Vorsichtsmaaßregeln getroffen. Die Ausweisung Romarino's, eines Abentheurers, der seiner Zeit in Paris vom Kaiser Dom Pedro viel Geld erhalten, aber vergeudet hatte, ohne etwas im Dienste der Sache Donna Maria's gethan zu haben, bis endlich der Oberst Schwarz mit einer Anzahl Leuten, der sogenannten Französischen Legion, nach Portugal kam und dort wirklich bedeutende Dienste, namentlich in Algarvien, leistete, steht mit den getroffenen Vorsichtsmaaßregeln in Verbindung. Er war schon einmal weggewiesen worden, aber wieder erschienen und hat nun die bestimmte Weisung erhalten, das Portugiesische Gebiet zu verlassen. In der Pairs-Kammer erhob ein mit demselben befreundetes Mitglied vergeblich die Stimme, um gegen diese Maaßregel zu reklamiren. Die Regierung soll die bestimmtesten Indizien gehabt haben, daß die Septembristen, sey es mit oder ohne Konnivenz, seinerseits auf ihn rechneten für den Fall eines zu waghenden Unternehmens. Die Regierung hat also sicherlich klug gethan, gleich von vorn herein allen derartigen Hoffnungen oder Illusionen ein Ende zu machen.

Italien.

Rom den 1. Juli. Vor länger als einem Jahre war in den öffentlichen Blättern vielfach die Rede

von den scheußlichen Gräueltthaten eines hiesigen, aus Genua gebürtigen Geistlichen, Namens Abbo, welcher einen Neffen, nachdem er ihn Jahre lang auf das fürchtbarste gemißhandelt und, damit er nicht entfliehe, am Tage in einem Schrank eingeschlossen gehalten, endlich mit vielen Wunden ermordet hatte. Die Sache war entdeckt worden, indem die Hausbewohner noch am Morgen des Tages, an welchem der Sarg für ihn ins Haus gebracht ward, den Knaben hatten fürchterlich schreien hören, worauf sie endlich die Anzeige bei der Polizei machten, welche sie schon lange zu machen verpflichtet gewesen wären. Ueberdies war auf der Post ein Brief liegen geblieben, welcher aus Vercellen nicht frankirt war, und in welchem, als man ihn öffnete, sich die Anzeige vom Tode des Knaben an dessen Vater fand, geschrieben, ehe derselbe noch wirklich erfolgt war, zugleich die Bitte von Seiten des Angeheuers enthaltend, ihm einen andern Sohn zu schicken. Der Geistliche ward freilich sogleich eingezogen und sein Prozeß instruirt, da er aber hohe Bekanntschaften z. B. unter Cardinälen, gehabt hatte, auch selbst schon im Begriffe gewesen war, Monsignore zu werden, so wurden von vielen Seiten große Anstrengungen gemacht, ihm das Leben zu retten. Auch wurde z. B. der Pfarrer seines Kirchspiels, welcher um die Behandlung des Knaben wenigstens zum Theil gewußt, aber geschwiegen hatte, mit bloßem Exil bestraft, die Haushälterin des Abbo selbst sogar wieder entlassen. Bei der Untersuchung kamen indessen so alle Vorstellungen übersteigende Schandthaten zum Vorschein, von denen die frühere Ermordung eines Mönchs noch eine geringe ist, daß das Gericht nicht umhin konnte, am gestrigen Tage einstimmig den Verbrecher zur Guillotine zu verurtheilen. Der Prozeß unterliegt jetzt noch der Revision, so daß sich die Sache noch einige Zeit verzögern dürfte; an eine Milderung des Urteils ist nicht zu denken, da der Papst selbst mit Entrüstung die ihm vorgelegten Akten zurückgestoßen haben soll. Man glaubt indessen, daß in Rücksicht auf den Stand des Verurtheilten die Hinrichtung nicht öffentlich, sondern innerhalb des Kastells S. Angelo vorgenommen werden dürfte. Es findet allgemeine Billigung, daß diesmal mit rücksichtsloser Strenge von den Gerichten eingeschritten wird, um so mehr, da doch häufig noch Geistliche mehr als Andere geschont werden. So erhielt noch kürzlich ein Geistlicher, welcher mehre seiner Aufsicht anvertraute Knaben schändlich gemißhandelt hatte, alle Mittel zur Flucht und selbst Empfehlungen an den Delegaten von Civitavecchia; zum Glück erfuhr indessen die Regierung die Sache noch gerade zur rechten Zeit und konnte ihn im Augenblicke der Einschiffung verhaften. Dazu kommt der heilsame Eindruck, welchen die Exekution eines Geistlichen auf das niedere Volk machen wird, in-

dem namentlich die Weiber häufig die Schandthaten der Priester aus Furcht vor deren geistlicher und weltlicher Macht verschweigen; auch soll es früher nicht selten vorgekommen seyn, daß Angeber von Geistlichen selbst schwer gebüßt haben. Endlich wird es seine Wirkung auf diese Klasse selbst nicht verfehlen, welche zum Theil von ihrer Macht noch so eingenommen ist, daß kürzlich ein Priester, welcher in Trastevere einen Menschen ermordete, die ihn verhaftenden Soldaten durch Androhung der Exkommunikation zurückschrecken wollte. (D. A. 3.)

Bermischte Nachrichten.

Man meldet aus Maulbronn, 11. Juli: „Gestern Mittag war unser Oberamt mehrere Stunden hindurch der Schauplatz verheerender Natur-Erscheinungen. Nachdem sich lange vorher Gewitter-Wolken gezeigt, die in wilder Eile, oft zu gleicher Zeit in verschiedenen Richtungen, durch die Lüfte jagten, hatten sie sich endlich zu schweren schwarzen Wolken vereinigt, und ergossen auf ihrem Zuge, unter fürchterlichem Blitz und Donner, Plazregen und Hagel. Vor dem völligen Ausbruch kamen als eine Art Vorboten in Illingen Hagelkörner von der Größe eines Enteneies; doch glücklicherweise fielen sie so dünn, daß nur etwa alle 20 bis 30 Schritte eins gesehen wurde, und also der dadurch angerichtete Schaden nicht bedeutend seyn kann. Schwerer waren die Thäler heimgesucht, durch welche das Gewitter zog. Vor Allem das Enzthal und das in dasselbe einmündende Detisheimer Thal. In Enzberg war der Regen eher ein Wolkenbruch. Als wilder Strom kam das Wasser von allen Höhen herab; von den Weinbergen wurde so viel Erde, Gestein &c. in die Ebene geschwemmt, daß die Straße 6—7 Schuh hoch damit bedeckt war. An andern Stellen war dieselbe tief aufgerissen, so daß sie durchaus unfahrbar wurde, und der Postwagen sich durch Wiesen und Felder einen eigenen Weg suchen mußte. Mehrere Menschenleben waren in Gefahr. Eine Wiege mit einem Kinde, die schon der Strudel gefaßt, wurde noch aufgefangen; ein Mann rettete sein Weib dadurch, daß er ihr ein Seil zuwarf. Das ganze Thal schien eine Zeit lang der Fluß einzunehmen. In Detisheim war der Andrang des Wassers von dem badischen Kieselbronn und von Dürren her so stark und so plötzlich, daß in aller Eile das ganze untere Dorf das Vieh aus den Ställen flüchtete und die niederen Wohnungen verlassen wurden. Das Thal, wodurch sonst nur ein kleiner Bach, der Erlbach, fließt, war so von Wasser angefüllt, daß Abends um 8 Uhr noch dasselbe nur zu Pferd oder Wagen durchschritten werden konnte, wobei das Wasser dem Pferde noch bis an den Bauch reichte.“

(Bresl. 3.)

Ein junger Mann, an dessen Einfalt jeder Eifer seiner Lehrer scheiterte, sollte das Fähnrichsexamen bestehn. Seine Protektoren waren nicht im Stande gewesen, den misanthropischen Anstrich der lebenswürdigen Krautjunkerstumplicität ganz zu verhüllen, so daß die rückwärtsvolle Prüfungscommission ihm Fragen vorlegte, die keineswegs großen Scharfsinn erforderten. Unter andern hieß es: „wie heißen die Hauptflüsse in Schlesien?“ Der junge Herr von Simpel war aus Schlesien — und antwortete flott weg: „Oder und Are,“ — „Oder und Are? aber mein Gott, besinnen Sie sich!“ — „O!“ antwortete der gelehrte Fähnrichswenker in spe, „ich weiß es gewiß; der Kaufmann, bei dem ich wohnte, bekam seine Güter immer auf Oder und Are!“

Ein Leipziger Schneider, dem durch das Aufhören der Locomotive die beste Gelegenheit zur Bekanntmachung seiner Ankündigungseinfälle abgeschnitten ist, hat bereits die Herausgabe eines neuen Blattes eingefädelt, (ganz nach dem Zuschnitt jenes Blattes) welches allein seine Puffs enthalten soll. An Stichen wirds nicht fehlen. Die Elle Blatt, im Westenrücken-Format, kostet sieben Silberringe. Seine festen Kunden bezahlen blos den Rücken, die Weste ist gratis. Das Blatt wird nie zu frei sein, da stets der Rock der resp. Abonnenten darüber liegt, die Behandlung der einzelnen Artikel wird immer angemessen und der Styl glatt sein, da das Format gebügelt wird.

Stadttheater zu Posen.

Dienstag den 25. Juli: Zum Zweitenmal: Der Wildschütz, oder: Die Stimme der Natur; pomische Oper in 3 Akten von A. Forging.

Heute früh um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr entschlief sanft nach dreimonatlichen schweren Leiden an der Wassersucht unsere innigst geliebte Schwester und Tante, Friederike Meiburg, im bereits vollendeten 77sten Lebensjahre.

Allen Verwandten, Freunden und Theilnehmern widmen diese Anzeige mit tief betrübtem Herzen mit der Bitte um stille Theilnahme:

die vermittelte Generalin v. Dry- } als
galsti, geb. Meiburg, } Schwe-
Johanna Meiburg, } stern.
Friederike Meiburg, als Nichte.
Posen, den 23. Juli 1843.

Bekanntmachung.

Die Reinigung der Stadt von Straßentoth soll auf ein Jahr, vom 15ten September cur. ab, dem Mindestfordernden überlassen werden, und steht der Licitations-Termin auf

den 27ten Juli c. Nachmittags 4 Uhr vor dem Herrn Stadt-Sekretair Zehe an. Die Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Posen, den 10. Juli 1843.

Der Magistrat.

Fortun Ferdinand Victorin Nepomuk Joby von Kernelin, am 5. September 1804 hier in Berlin geboren, ein Sohn des Jakob René Boby von Kernelin und der Barbara Sofia Mariana geborenen von Korytowaska, hat seit länger als 10 Jahren keine Nachricht von sich gegeben und soll angeblich während des Polnischen Aufstandes im Militair-Lazareth zu Warschau in Folge der in der Schlacht bei Grotchow erhaltenen Wunden im Jahre 1831 verstorben sein, ohne daß jedoch aller Bemühungen ungeachtet ein Todtenschein hat beschafft werden können.

Auf den Antrag seiner Schwester, der Natalie von Wollschläger, geborene Boby von Kernelin, und des Kurators seines ebenfalls abwesenden Bruders, des Dieudonné Boby von Kernelin,

wird daher der oben Bezeichnete, eventualiter werden seine etwanigen unbekannteten Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius König hier auf dem Kammergerichte auf den 4ten November 1843 Vormittags um 11 Uhr

anberaumten Termine zu stellen und sich zu legitimiren, widrigenfalls der Abwesende und hierdurch Vorgeladene für todt erklärt und sein in 300 bis 400 Rthlr. bestehendes Vermögen seinen nächsten gesetzlichen Erben, eventualiter dem Fiskus, zugesprochen werden soll.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Kommissarien, Justiz-Rath Jung oder Hülsen zu Mandatarin in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 29. December 1842.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachung.

Die unbekannteten Eigenthümer des auf dem Fundo der ehemaligen Dominikaner-Kloster-Kirche hier selbst gefundenen silbernen Kelches nebst Patene, abgesehen auf 26 Rthlr. 20 Sgr. 4 Pf., werden hiermit aufgefodert, ihre etwanigen Ansprüche daran in dem auf den 18ten September c. Vormittags 11 Uhr in unserm Gerichts-Lokale vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Henkel anstehenden Termine anzumelden und resp. geltend zu machen, widrigenfalls sie damit werden präcludirt werden.

Kosten, den 18. Juli 1843.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Natrum carbonicum, besonders empfehlenswerth für Brennereien, empfang und offerirt billigst
J. G. Treppmacher,
vormals St. Sypniewski.

Wein eröffnetes Etablissement, Friedrich- und Lindenstraßen-Ecke No. 20., zeige ich theilnehmenden Freunden und Bekannten hiermit ganz ergebenst an. Posen, den 24. Juli 1843.

J. G. Wilschke.

Von heute ab verkaufe ich in meiner Liqueur-Fabrik, Dominikaner-Straße No. 3., „Zur goldenen Kugel“, das Quart Liqueur mit 10 Silbergroschen, = = Doppelten mit 4 = = Einfachen mit 3½ = = Doppel = Korn (Quedlinburger) 3 Silbergroschen, = = Kornbranntwein 2½ Sgr., und gebe bei Quantitäten noch einen Rabatt.
Posen, den 24. Juli 1843.
D. G. Baarth.

Uebermorgen den 27. Juli ist zum allerletzten Male das kolossale Rundgemälde von Moskau auf dem Kämmererplatz zu sehen. Entrée 5 Sgr. 12 Billets für 1 Rthlr.

Börse von Berlin.

Den 22. Juli 1843.	Zins-Fuss.		Preis. Cour.	
	Fuss.	Brief.	Brief.	Geld.
Staats-Schuldscheine	3½	104½	103½	103½
Preuss. Engl. Obligat. 1830	4	103	—	—
Präm.-Scheine d. Seehandlung . . .	—	89½	—	—
Kurm. u. Neum. Schuldversch. . . .	3½	101½	—	—
Berliner Stadt-Obligationen	3½	103½	—	—
Danz. dito v. in T.	—	48	—	—
Westpreussische Pfandbriefe	3½	102½	102½	102½
Grossherz. Posensche Pfandbr. . . .	4	—	106½	106½
dito dito dito	3½	—	101	101
Ostpreussische dito	3½	—	103½	103½
Pommersche dito	3½	103½	—	—
Kur- u. Neumärkische dito	3½	103½	—	—
Schlesische dito	3½	102½	101½	101½
Friedrichs'd'or	—	137½	137½	137½
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	117½	113½	113½
Disconto	—	3	4	4

Actien.

Berl. Potsd. Eisenbahn	5	144½	—	—
dto. Prior. Oblig.	4	—	103½	103½
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	170½	170½
dto. Prior. Oblig.	4	104	103½	103½
Berl. Anh. Eisenbahn	—	149	148	148
dto. Prior. Oblig.	4	—	103½	103½
Düss. Elb. Eisenbahn	5	83	82	82
dto. Prior. Oblig.	4	95½	—	—
Rhein. Eisenbahn	5	77½	—	—
dto. Prior. Oblig.	4	96½	—	—
Berlin-Frankfurter Eisenbahn	5	126½	—	—
dito. Prior. Oblig.	4	—	103½	103½
Ob.-Schles. Eisenbahn	4	114½	113½	113½
Brl.-Stet. E. Lt. A.	—	—	114½	114½
do. do. do. Litt. B.	—	—	114½	114½
do. do. abgest.	—	—	—	—

Getreide-Marktpreise von Posen, Preis

den 21. Juli 1843. (Der Scheffel Preuß.)	Preis					
	von			bis		
	Ruß.	Bjor.	sch.	Ruß.	Bjor.	sch.
Weizen d. Schfl. zu 16 Mg.	1	21	—	1	22	6
Roggen dito	1	12	—	1	12	6
Gerste	1	11	—	1	12	6
Hafer	1	1	6	1	2	—
Buchweizen	1	14	6	1	15	—
Erbfen	1	20	—	1	21	—
Kartoffeln	—	22	—	—	23	—
Heu, der Ctr. zu 110 Pfd.	1	5	—	1	6	—
Stroh, Schock zu 1200 Pfd.	6	20	—	6	25	—
Butter, das Faß zu 8 Pfd.	1	15	—	1	16	—